

GROTZ Baudienstleistungen GmbHRingstraße 6a
87751 HeimertingenMobil 01 75 / 5 92 52 24
Fax 0 83 35 / 9 89 64 74

info@grotz-estrich.de

Allgemeine Geschäftsbedingungen**1. Geltung der Bedingungen**

1.1. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Geschäftsbeziehungen der GROTZ Baudienstleistungen GmbH (im Folgenden „Auftragnehmer“) mit dem Auftraggeber.

1.2. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten ausschließlich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers finden keine Anwendung, auch wenn der Auftragnehmer ihrer Geltung im Einzelfall nicht gesondert widerspricht.

1.3. Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Auftraggeber haben in jedem Fall Vorrang vor diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist ein schriftlicher Vertrag bzw. eine schriftliche Bestätigung des Auftragnehmers maßgebend.

2. Angebot

2.1. Der Auftragnehmer hält sich für vier Wochen an sein Angebot.

2.2. Die Durchführung eines Auftrags ist terminlich gesondert zu vereinbaren.

2.3. Die Preise der einzelnen Positionen in einem Angebot behalten nur als Gesamtleistung ihre Gültigkeit.

2.4. Die Angebote erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit

2.5. Fehlende Leistungsverzeichnis-Positionen werden neu bearbeitet.

2.6. Zusätzlich angewiesene Leistungen führen zu Auftragsserhöhung

2.7. Mengenangaben sind grobe Schätzungen aufgrund von Erfahrungswerten. Abrechnung erfolgt nach tatsächlicher Menge

2.8. Angabe der Arbeitszeit gilt ab Lager inkl. Vorbereitungszeit und Rückfahrt zum Lager

2.9. Alle Preise werden in EUR angegeben.

2. Auftragserteilung

2.1. Der Vertrag kommt zustande, wenn der Auftraggeber das schriftliche, telefonische oder mündliche Angebot vom Auftragnehmer annimmt.

2.3. Alle Vertragsänderung und/oder Vereinbarung zusätzlicher Leistungen sollen aus Beweisgründen schriftlich erfolgen.

2.2. Der Auftrag ermächtigt den Auftragnehmer Unteraufträge zu erteilen.

2.3. Behördliche und sonstige Genehmigungen, die für den Auftragsdurchführung nötig sind, sind vom Auftraggeber zu beschaffen und dem Auftragnehmer rechtzeitig zur Verfügung zu stellen. Der Auftragnehmer hat hierzu notwendige Unterlagen dem Auftraggeber zu Verfügung zu stellen.

2.4. Für vom Auftraggeber angeordnete Über-, Nacht-, Sonn- und Feiertagsstunden sowie Arbeit unter erschwerten Bedingungen werden Zuschläge berechnet.

3. Kostenüberschreitung

Stellt sich während der Arbeiten heraus, dass ein vom Auftragnehmer abgegebener Kostenvoranschlag voraussichtlich um mehr als 20% überschritten wird, hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber unverzüglich ein Nachtragsangebot / Kostenvoranschlag mitzuteilen. Wenn der Auftraggeber nicht binnen drei Arbeitstagen nach Zugang der Mitteilung aufgrund dieses Nachtragsangebotes/ Kostenvoranschlag einen Nachtragsauftrag erteilt, kann der Auftragnehmer den Vertrag kündigen. Der Auftragnehmer hat dann Anspruch auf Vergütung der erbrachten Leistungen entsprechend § 650 BGB. Außerdem hat der Auftragnehmer Anspruch auf die durch den Verzug verursachten Mehrkosten, wenn der Auftraggeber mit seiner Äußerung zum Nachtragsangebot/Kostenvoranschlag in Verzug kommt. Vereinbarte Termine und Fristen verlängern sich um die Zeit, die zwischen Abgabe und Annahme des Nachtragsangebotes/ Kostenvoranschlag liegt, sowie zusätzlich um Verzögerungen durch Umplanungen, die durch die Arbeitsunterbrechung verursacht wurden.

4. Fertigstellung

4.1. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, einen als verbindlich angegebenen Fertigstellungstermin einzuhalten. Ändert oder erweitert sich der Arbeitsumfang

gegenüber dem ursprünglichen Auftrag und tritt dadurch eine Verzögerung eines Fertigstellungstermins ein, so wird der Auftragnehmer unter Angabe der Gründe einen neuen Fertigstellungstermin nennen.

4.2. Kommt der Auftragnehmer mit dem vereinbarten Fertigstellungstermin in Verzug, so kann der Auftraggeber schriftlich eine angemessene Nachfrist zur Fertigstellung setzen. Gerät der Auftragnehmer mit einer Leistung in Verzug oder wird ihm eine Leistung, gleich aus welchem Grunde, unmöglich, so ist die Haftung des Auftragnehmers auf Schadensersatz nach Maßgabe Ziffer 10 dieser Instandhaltungsbedingungen beschränkt.

4.3. Kann ein vereinbarter Fertigstellungstermin infolge höherer Gewalt (unvorhergesehene, vom Auftragnehmer unverschuldete Umstände und Vorkommnisse, die mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes nicht hätten vermieden werden können, z. B. Arbeitskämpfe, Krieg, Feuer, Transporthindernisse, Rohmaterialmangel, behördliche Maßnahmen, Pandemie) oder Betriebsstörungen sowohl beim Auftragnehmer wie bei seinen Lieferanten ohne eigenes Verschulden nicht eingehalten werden, besteht wegen hierdurch bedingter Verzögerungen kein Anspruch auf Schadensersatz. Der Auftragnehmer ist jedoch verpflichtet, den Auftraggeber über die Verzögerungen zu unterrichten, soweit dies möglich und zumutbar ist.

5. Berechnung des Auftrages

5.1. In der Rechnung werden Preise für Arbeitsleistungen sowie für verwendete Ersatzteile und Materialien gesondert ausgewiesen. Soweit die Parteien einen Pauschalpreis vereinbart haben, wird nur dieser ausgewiesen. Verwendete Kleinmaterialien können in jedem Fall pauschal in Rechnung gestellt werden.

5.2. Wird der Auftrag aufgrund eines Angebotes / Kostenvoranschlag ausgeführt, so genügt eine Bezugnahme hierauf. Zusätzliche Arbeiten werden besonders angeführt.

5.3. Bei Abnahmeverzug kann der Auftragnehmer die ortsübliche Aufbewahrungsgebühr berechnen. Der Lieferumfang/Arbeitsmittel kann nach Ermessen des Auftragnehmers auch anderweitig aufbewahrt werden. Kosten und Gefahr der Aufbewahrung und Verbringung gehen zu Lasten des

6. Zahlung

6.1. Die Vergütung ist sofort nach Rechnungsstellung und Übergabe fällig.

6.2. Der Auftragnehmer ist berechtigt, nach Auftragserteilung eine angemessene Vorauszahlung zu verlangen. Der Auftragnehmer ist nicht verpflichtet, den Auftrag vor Eingang der Vorauszahlung zu erfüllen. Vereinbarte Fertigstellungstermine verschieben sich um den Zeitraum bis zum Eingang der Vorauszahlung. Bei Aufträgen von Kunden mit Wohn- oder Geschäftssitz im Ausland oder bei begründeten Anhaltspunkten für ein Zahlungsausfallrisiko ist der Auftragnehmer jedoch, auch im Rahmen einer laufenden Geschäftsbeziehung, jederzeit berechtigt, einen Auftrag ganz oder teilweise nur gegen Vorkasse durchzuführen. Einen entsprechenden Vorbehalt erklärt der Auftragnehmer spätestens mit der Auftragsbestätigung.

6.3. Der Auftraggeber ist verpflichtet, dem Auftragnehmer die zur Nachweisführung im Hinblick auf umsatzsteuerfreie Lieferungen geforderten Belege zu erbringen bzw. ihn hierbei zu unterstützen (Gelangensbestätigung oder gleichwertig).

6.4. Erfolgt eine Zahlung nicht fristgerecht oder werden Umstände bekannt, die die Kreditwürdigkeit des Auftraggebers ernsthaft in Frage stellen, ist der Auftragnehmer, nachdem er eine angemessene Frist zur Vertragserfüllung gesetzt hat und zugleich erklärt hat, dass er nach Ablauf der Frist den Vertrag kündigen werde, nach Ablauf dieser Nachfrist berechtigt, die Arbeiten einzustellen und den Vertrag schriftlich zu kündigen (§9 Nr. 2 VOB/B).

7. Erweitertes Pfandrecht, Zurückbehaltungsrecht, Rücktritt vom Vertrag

7.1. Das dem Auftragnehmer zustehende gesetzliche Pfandrecht kann auch wegen Forderungen aus früher durchgeführten Arbeiten und sonstigen Leistungen geltend gemacht werden, soweit sie mit dem Auftragsgegenstand in Zusammenhang stehen.

7.3. Macht der Auftragnehmer von seinem Pfandrecht oder Zurückbehaltungsrecht Gebrauch, trägt der Auftraggeber die Kosten der Aufbewahrung entsprechend Ziffer 5.3 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingung.

7.4. Bei Rücktritt vom Vertrag seitens des Auftraggebers werden die bisher entstandenen Kosten (Material, Arbeitszeit, etc.) fällig. Zusätzlich werden 20 % des Vertragswertes als Entschädigungspauschale berechnet.

8. Mängel

8.1. Bei Mängel stehen dem Auftraggeber Rechte nur dann zu, wenn er dem Auftragnehmer vorher eine angemessene Frist zur Nacherfüllung (drei Nachverbesserungsversuche) gestellt hat.

8.2. Verlangt der Auftraggeber Nacherfüllung, so ist diese auf Beseitigung des Mangels beschränkt. § 635 Abs. 2 BGB bleibt unberührt.

8.3. Ansprüche auf Mängelbeseitigung kann der Auftraggeber ausschließlich beim Auftragnehmer geltend machen.

8.4. Ersetzte Teile werden Eigentum des Auftragnehmers.

8.5. Ansprüche des Auftraggebers auf Schadensersatz bzw. Ersatz vergeblicher Aufwendungen bestehen nur nach Ziffer 9 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen und sind im Übrigen ausgeschlossen.

9. Haftung

9.1. Die Gewährleistung für erbrachte Leistungen richtet sich nach § 13 der Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen, VOB Teil B(VOB/B).

9.2. Schäden an Wegen, Zufahrten, Wänden, Decken, Böden, Treppen etc. die durch den Transport von schweren oder sperrigen Materialien entstehen sind von jeglicher Haftung ausgeschlossen (ausgenommen vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführte Schäden). Die Kosten für deren Beseitigung trägt allein der Auftraggeber. Die komplette Absicherung des Transportweges auf dessen Baustelle ist vom Auftraggeber vorzunehmen.

10. Eigentumsvorbehalt

10.1. Der Auftragnehmer behält sich das Eigentum und das Verfügungsrecht an den Liefergegenständen bis zum Eingang sämtlicher Zahlungen aus dem Vertrag vor.

10.1. Soweit eingebaute Zubehör-, Ersatzteile und andere Materialien nicht wesentliche Bestandteile des Auftragsgegenstandes geworden sind, behält sich der Auftragnehmer das Eigentum daran bis zur vollständigen Bezahlung vor.

10.2. Wird der Auftragsgegenstand mit Materialien des Auftragnehmers verbunden und ist der Auftragsgegenstand als Hauptsache anzusehen, so überträgt der Auftraggeber dem Auftragnehmer anteilmäßig Miteigentum, soweit der Instandhaltungsgegenstand ihm gehört. Der Auftraggeber verwahrt das Miteigentum für den Auftragnehmer.

10.3. Bei Nichteinhaltung der vereinbarten Zahlungstermine verpflichtet sich der Auftraggeber die Demontage der Gegenstände, die ohne wesentliche Beeinträchtigung des Baukörpers ausgebaut werden können, zu gestatten.

10.4. Die Demontage und sonstige Kosten gehen zu Lasten des Auftraggebers.

11. Compliance

11.1. Die Vertragsparteien bekennen sich zu einer korruptionsfreien Geschäftswelt. Sie verpflichten sich, korrupte Verhaltensweisen und andere strafbare Handlungen zu unterlassen und alle erforderlichen Maßnahmen zu ihrer Vermeidung zu ergreifen. Insbesondere verpflichten sie sich, Vorsorgemaßnahmen gegen die nachfolgend aufgezählten Fälle schwerer Verfehlungen zu treffen:

a) Straftaten im geschäftlichen Verkehr, insbesondere Geldwäsche (§ 261 StGB), Betrug, Untreue, Urkundenfälschung, Fälschung technischer Aufzeichnungen, Fälschung beweiserheblicher Daten, mittelbare Falschbeurkundung, Urkundenunterdrückung sowie wettbewerbsbeschränkende Absprachen bei Ausschreibungen.

b) Das Anbieten, Versprechen oder Gewähren von Vorteilen an in- oder ausländische Beamte, Amtsträger oder für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichtete, die bei der Vergabe oder Ausführung von Aufträgen mitwirken.

c) Das Anbieten, Versprechen oder Gewähren bzw. Fordern, Sich- Versprechenlassen und Annehmen von Vorteilen gegenüber Geschäftspartnern als Gegenleistung für eine unlautere Bevorzugung im nationalen oder internationalen geschäftlichen Verkehr.

d) Der Verrat oder das Sich-Verschaffen von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen sowie die unbefugte Verwertung von Vorlagen.

e) Verstöße gegen das nationale und europäische Wettbewerbs- und Kartellrecht.

f) Zeichnungen, Pläne, Berechnungen, Kostenvoranschläge, Angebote oder andere Unterlagen dürfen ohne unsere schriftliche Zustimmung weder vervielfältigt noch an dritte Personen zugänglich gemacht werden.

11.2. Bei einem Verstoß gegen die Verpflichtung aus Ziffer 11.1 diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen kann die andere Vertragspartei den Vertrag außerordentlich kündigen.

11.3. Bei einem Verstoß gegen die Verpflichtung aus Ziffer 11.1 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen kann eine Vertragspartei die verstößende

Vertragspartei von der Vergabe zukünftiger Aufträge ausschließen.

12. Rechtswahl, Gerichtsstand, Sonstiges

12.1. Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Für die Auslegung des Vertrages einschließlich dieser Bedingungen ist ausschließlich die Fassung in deutscher Sprache maßgeblich.

12.2. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist der Sitz des Auftragnehmers.

12.3. Sollte eine Klausel dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein, beeinträchtigt das die Wirksamkeit des Vertrages und der übrigen Klauseln nicht. Für die unwirksame oder nichtige Bestimmung ist eine ihrer wirtschaftlichen Absicht entsprechende Regelung zu finden